

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Virtuelle Automaten Spiele und Glücksspielkollegium

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP), eingegangen am 14.06.2022 - Drs. 18/11377 an die Staatskanzlei übersandt am 17.06.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 18.07.2022

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der GlüStV 2021 ist nun seit über elf Monaten in Kraft. Bisher gibt es (Stand 07.06.2022) eine Erlaubnis für das Veranstalten von virtuellen Automaten Spielen und keine Erlaubnis für die ebenfalls erlaubnisbedürftigen einzeln zu prüfenden Spiele.

Die Entscheidungskompetenz über die jeweiligen Anträge liegt schlussendlich beim Glücksspielkollegium, welches mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen muss. Das Ministerium für Inneres und Sport als Glücksspielaufsichtsbehörde ist hier über das Glücksspielkollegium beteiligt. Der Presse ist zu entnehmen, dass sich u. a. (https://www.rnz.de/politik/suedwest_artikel,-_arid,799324.html) Lotto Baden-Württemberg sowie weitere staatliche und private Anbieter - insgesamt rund 60 Anbieter - um eine Erlaubnis für das virtuelle Automaten Spiel bewerben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Veranstalten von virtuellen Automaten Spielen ist bis zum 31. Dezember 2022 das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) als oberste Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sachlich und örtlich zuständig, §§ 4 bis 4 d i. V. m §§ 22 a, 9 a Abs. 1 Nr. 3, 27 p Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021 i. V. m § 17 Abs. 6 a Sätze 1 und 2 Nr. 1 Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl LSA S. 160). Diese Erlaubnis wird im Wege des ländereinheitlichen Verfahrens gemäß § 9 a Abs. 1 Nr. 3 GlüStV mit Wirkung für alle Länder erteilt. Nach § 27 p Abs. 6 bis 9 GlüStV 2021 ist bis zum Wirksamwerden der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, der im Wesentlichen ab dem 1. Januar 2023 vorgesehen ist, das Glücksspielkollegium der Länder, das aus 16 Mitgliedern besteht, bei Entscheidungen über Anträge zum Veranstalten von virtuellen Automaten Spielen zu beteiligen. Das nach außen zuständige Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist an die Entscheidungen des Glücksspielkollegiums gebunden. Das Glücksspielkollegium dient der Sicherstellung der Mitwirkung der Länder an den Entscheidungen der in der Übergangszeit zuständigen Landesbehörden. Es vermittelt den Entscheidungen der zuständigen Behörde daher die erforderliche demokratische Legitimierung der anderen Länder. Das Glücksspielkollegium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner 16 Mitglieder.

In der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Glücksspielkollegiums vom 16. November 2020 (https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-06/161120_go_gluecksspielkollegium.pdf) ist u. a. in § 5 geregelt, dass die Sitzungen des Glücksspielkollegiums nicht öffentlich sind. Auskünfte über das Stimmverhalten einzelner Länder oder andere interne Themen des Glücksspielkollegiums sind daher an dieser Stelle nicht möglich.

Das Glücksspielkollegium tagt grundsätzlich in einem Rhythmus von sechs Wochen, angesichts der Fülle der mit dem GlüStV 2021 zu treffenden Entscheidungen sind in erheblichem Umfang weitere zusätzliche Sitzungen erforderlich geworden.

Jedes Mitglied des Glücksspielkollegiums kann Beschlussvorlagen einbringen. Über Beschlussvorlagen wird abgestimmt, es sei denn, sie werden zurückgezogen oder einvernehmlich vertagt. Das Glücksspielkollegium kann auch Prüfgruppen einsetzen, die Entscheidungen des Glücksspielkollegiums vorbereiten. Hiervon wird angesichts der umfangreichen, komplexen und schwierigen Fragestellungen, die zu bewältigen sind, häufig Gebrauch gemacht. An diesen Prüfgruppen beteiligen sich vorwiegend Mitglieder des Glücksspielkollegiums, aber auch andere Mitarbeitende der Glücksspielaufsichtsbehörden können hinzugezogen werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Sachverhalte und auch Rechtsfragen von Mitgliedern des Glücksspielkollegiums unterschiedlich bewertet werden können. Eine Vielzahl von Themen wird daher im Glücksspielkollegium intensiv, auch mit dem Ziel, Kompromisslösungen zu bewirken, diskutiert. Häufig werden dabei neue Perspektiven und Argumente hervorgebracht, die eine erneute Prüfung des zuständigen Landes und damit die Rücknahme der Beschlussvorlage auslösen oder die zu einer Veränderung der Beschlussvorlage führen. Es können Beschlussvorlagen, die zunächst nicht die erforderliche Mehrheit bekommen haben, erneut oder in abgewandelter Form zur Entscheidung angemeldet werden.

Zum großen Umfang der im Zusammenhang mit der Erlaubnis zum Veranlassen von virtuellen Automatenspielen zu prüfenden Unterlagen wird exemplarisch auf den Downloadbereich des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kommunales-ordnungsverbrauerschutz-migration/gluecksspielrechtliche-uebergangsaufgaben-nach-27p-gluestv-2021/downloadbereich/>) hingewiesen.

Statistiken über das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder, zur Entscheidungsreife von Beschlussvorlagen, zum Verhalten gegenüber Empfehlungen einzelner Mitglieder oder zu Meinungsunterschieden im Glücksspielkollegium oder über im Glücksspielkollegium abgelehnte Erlaubnisanträge werden nicht geführt.

1. Wie viele Erlaubnisanträge für das Veranlassen von virtuellen Automatenspielen, die seitens des Landesverwaltungsamtes in Halle für entscheidungsreif (bitte ebenfalls Anzahl nennen) erklärt wurden, hat das Glücksspielkollegium abschließend bearbeitet (bitte aufschlüsseln wie vielen Erlaubnisanträgen zugestimmt und wie viele Anträge negativ beschieden wurden)?

Ermittelte Erlaubnisse für das Veranlassen von virtuellen Automatenspielen sind der White-List des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt (https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/2_bauordnungkommunales/208/Download/White_List.pdf) zu entnehmen, die nach Maßgabe des § 9 Abs. 8 GlüStV 2021 anlassbezogen, mindestens aber einmal monatlich, aktualisiert wird.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Stand 22. Juni 2022 16 Erlaubnisanträge mit einer Beschlussvorlage in das Glücksspielkollegium eingebracht. Das Glücksspielkollegium hat mit Stand 22. Juni 2022 hiervon zwölf Erlaubnissen und einer Ablehnung zugestimmt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

2. Wie viele Anträge wurden vom Landesverwaltungsamt als erlaubnisfähig vorgelegt, aber weder positiv noch negativ beschieden?

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt betrifft dies mit Stand 22. Juni 2022 drei Beschlussvorlagen.

3. Mit Bezug auf Frage 1 und 2: Wie häufig ist das Land Niedersachsen der Empfehlung des Landesverwaltungsamtes in Halle gefolgt?

Siehe Vorbemerkung.

4. Aus welchen Gründen werden gegebenenfalls entscheidungsreife Anträge im Glücksspielkollegium nicht entschieden?

Das Glücksspielkollegium entscheidet generell über alle ordnungsgemäß eingebrachten Beschlussvorlagen. Hierbei ist zu beachten, dass die vermeintliche Entscheidungsreife einer Beschlussvorlage nicht immer von allen Mitgliedern des Glücksspielkollegiums geteilt wird. Wenn das anmeldende Mitglied nach Diskussion über die Entscheidungsreife im Glücksspielkollegium darauf besteht, wird über die Beschlussvorlage abgestimmt. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist insoweit die Entscheidung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Gibt es innerhalb des Glücksspielkollegiums wiederkehrende Meinungsunterschiede (bzw. unterschiedliche Interpretationen des Glücksspielstaatsvertrages), die eine abschließende Abstimmung verhindern?

Siehe Vorbemerkung und Antworten zu den Fragen 4 und 10.

6. Gibt es wiederkehrende Meinungsunterschiede zwischen dem Landesverwaltungsamt in Halle und dem Glücksspielkollegium bzw. zwischen dem Landesverwaltungsamt und dem Land Niedersachsen?

Siehe Vorbemerkung.

7. Wie viele einzeln zu prüfende Spiele hat das Landesverwaltungsamt in Halle dem Kollegium als erlaubnisfähig vorgelegt?

Nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt wurden mit Stand 22. Juni 2022 178 Spiele als erlaubnisfähig vorgelegt.

8. Mit Bezug auf Frage 7: Wie häufig konnte das Land Niedersachsen der Empfehlung des Landesverwaltungsamtes in Halle folgen?

Siehe Vorbemerkung.

9. Welche Gründe für etwaige Verzögerungen bei der Vergabe der Online-Glücksspielerlaubnisse und bei der Erlaubnis für die einzeln zu prüfenden Spiele sind nicht auf die Qualität der Anträge zurückzuführen?

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„In dem neu gebildeten und seit 1. Juli 2021 zuständigen Referat des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt waren insbesondere in den ersten Monaten seit Zuständigkeitsbeginn nur wenige Stellen besetzt. Mit Ausnahme des Referatsleiters verfügte am 1. Juli 2021 niemand über glücksspielrechtliche Kenntnisse. Eine gewisse Einarbeitungszeit war daher denklogisch und notwendig, auch wenn begleitende Schulungen durchgeführt wurden. Die Übernahme neuer bundesweiter Zuständigkeiten inmitten einer pandemischen Lage war einem optimalen Arbeitsablauf ausdrücklich nicht zuträglich.“

Die Antragsteller haben überwiegend ihren Sitz im EU-Ausland. Dies führt dazu, dass umfangreiche Unterlagen zu beglaubigen und zu übersetzen sind, was Zeitverzug nach sich zieht. Auch die notwendige Beteiligung des weiterhin bestehenden Glücksspielkollegiums gemäß § 27 p Abs. 6 GlüStV 2021 nimmt Zeit in Anspruch. Für die Einzelspielegenehmigungen ist vor allem die große Anzahl an zu genehmigenden Spielen bei weiterhin nicht vollständiger Personalbesetzung als möglicher Grund zu nennen.

Nach Zustimmung durch das Glücksspielkollegium müssen die Antragsteller anschließend eine Sicherheitsleistung gemäß § 4 c Abs. 3 GlüStV 2021 hinterlegen und, sofern noch nicht erfolgt, den Anschluss an das länderübergreifende Glücksspielaufsichtssystem (LUGAS) vornehmen. Erst wenn dieser Prozess abgeschlossen ist (Verfahren der Hinterlegung der Sicherheitsleistung beim Amtsgericht dauert ca. 2 bis 3 Wochen), erfolgt die Zustellung der Erlaubnis.“

10. Was tut das Land Niedersachsen dafür, eine mögliche Entscheidungsblockade im Glücksspielkollegium zu verhindern?

Niedersachsen bringt sich im Glücksspielkollegium und in den Prüfgruppen sehr intensiv ein.

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, benötigen Beschlüsse des Glücksspielkollegiums eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (elf Mitglieder) seiner Mitglieder. Es kann daher nicht von einer Entscheidungsblockade gesprochen werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht wird. Der GlüStV 2021 (§ 27 p Abs. 9) führt in diesen Fällen zu der Entscheidung, dass der Beschluss nicht zustande kommt.

Zur Frage, wie mit unterschiedlichen Auffassungen umgegangen wird, wird auf die Vorbemerkung verwiesen

11. Wie stellt das Innenministerium die Kontrolle und Steuerung des Erlaubnisverfahrens sicher?

Auf die länderübergreifende Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt (s. Vorbemerkung) bezüglich des Erlaubnisverfahrens im Zusammenhang mit virtuellem Automatenspiel wird hingewiesen. Niedersachsen wirkt auf die Entscheidungen durch seine Mitarbeit im Glücksspielkollegium ein.